

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Besprechungsstunden der Redaction:
Vormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,
incl. Druckerlohn 5 Rthl.,
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 25 Pf.,
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 5 gr. Zeitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Labelarbeiten
nach höheren Tarif.
Reclamen unter dem Redactionstempel
der Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postwechsel.

N^o 148.

Sonntag den 2. Mai 1880.

74. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Freitag, am 7. Mai a. c., Abends 6 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerhalle.

Tagesordnung:

1. Gutachten des Bau-, Oekonomis- und Finanz-Ausschusses über: a. den Ankauf des Altmeyer'schen Gutes in Blasen für Rechnung des Johannishospitals; b. den Zuschlag der Baupläne I bis 8 an der Jacobstraße um die bei der Vicitation gehaltenen Hochgebote; c. Entschädigung eines Adjacenten der Mühlengasse für Arealabtretung zur Straßenverbreiterung; d. dergl. eines Adjacenten der Ulrichsstraße für Arealabtretung zu gleichem Zwecke.
2. Gutachten des Finanz-Ausschusses über: a. die Haushaltspläne der vier Parochialkirchen pro 1880; b. Kassenrechnung für den Ducker der 2. südlichen Vorstadt; c. dergl. für die Brückenpfeiler in der verlängerten Bismarckstraße; d. Bewilligung eines Beitrages zur Errichtung des Saales deutscher Reichshäute im Germanischen National-Museum.
3. Gutachten des Ausschusses für Gasanstalt über: a. die Beleuchtungsanlagen in den neuen Straßen des Kurprinzareals; b. dergl. in den neuen Straßen des südwestlichen Bebauungsplanes; c. Aufstellung eines neuen Condensations- und Reinigungsapparates in der Gasanstalt.
4. Gutachten des Schul- und Bau-Ausschusses über: a. die Ausbesserung des Erweiterungsbauwerks der Nicolaischule n.; b. Vergrößerung des Bauplatzes für die neue Volksschule an der Sebastian Bach-Straße; c. Errichtung einer neuen Oberlehrer- und einer neuen Hilfslehrerstelle an der Thomasschule.

Im Monat April 1880 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- | | |
|--|--|
| Herr Dreybrodt, Julius, Locomotivführer. | Herr Kühnel, Carl Emil, Buchbinderweverführer. |
| „ Fischer, Albert Ferdinand, Kaufmann. | „ Viehich, Friedrich, Kaufmann. |
| „ Fischer, August Otto, Dr. und Regierungsrath. | „ Reißner, Carl Eduard, Maurer u. Hausbesitzer. |
| „ Friedrich, Ernst Richard, Kaufmann. | „ Rohle, Heinrich Ferdinand, Fuhrwerksbesitzer. |
| „ Gossing, Franz, Schneider. | „ Rohle, Friedrich August, Inhaber eines Gut- und Schirmgeschäfts. |
| „ Götz, Carl Gottlob, Depositenbesitzer. | „ Luuass, Friedrich Gustav Hermann, Rath- und Registrator. |
| „ Gumprecht, Johann Theodor, Beamter im Regie- rangs-Rath, Ritter v. | „ Thomsen, Hermann Rudolf Otto, Buch- bindereibesitzer. |
| „ Gildner, Carl Julius, Buchbinderfactor. | „ Wittnich, Ernst Julius, Buchhandlungsgehülfe. |
| „ Hitzel, Rudolf Jacob Salomon, Professor an der Universität. | „ Ziegerl, August Eduard, Polizeiamtregistrator. |
| „ Hornauer, Friedrich Hermann, Schuhmann. | „ Zischke, Paul Albert, Kaufmann. |
| „ Knobloch, Carl Gustav, Decorationsmaler. | |

Bekanntmachung.

Staats-Einkommensteuer betreffend.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 8. März dieses Jahres und der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage in Verbindung mit der Verordnung vom 10. December 1879 ist die Staats-Einkommensteuer im laufenden Jahre nach einem Zuschlage von 50 Procent in drei Terminen zu entrichten, wovon der erste Termin den 30. April dieses Jahres zu einem Drittheile des Gesamtbetrages fällig ist.
Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungehäuft und spätestens binnen drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuer-Einnahme, Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumnigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.
Denjenigen Steuerpflichtigen, denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, bleibt nach der in dem Schlusse des §. 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmung überlassen, sich wegen Mittheilung des Einkommensverhältnisses an die Stadt-Steuer-Einnahme zu wenden.
Hierbei wird noch ganz besonders auf §. 49 des bereits angezogenen Einkommensteuergesetzes hingewiesen, nach welchem die Weclamation bei Vermeidung der Ausschließung binnen 3 Wochen von Behändigung des Steuerzettels ab gerechnet bei der königlichen Bezirks-Steuer-Einnahme schriftlich einzubringen ist, diese Frist aber für diejenigen, denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, von der in §. 46 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung, mithin für das laufende Jahr von dem unterfertigten Tage ab zu berechnen ist.
Leipzig, den 30. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Taube.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen königlichen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch folgendes bekannt:
1. Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtmundart Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blah als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg als dessen Assistent verpflichtet worden sind.
2. Das Impfslocal befindet sich in dem alten Thomasschulgebäude auf dem Thomasskirchhofe (Eingang mittlere Thüre).
3. Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit vom 3. Mai bis incl. 14. Juli und vom 15. August bis Ende September und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von 1/2 bis 5 Uhr Nachmittags unentgeltlich statt.
Dasselbe sind auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzuführen.
4. Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1879 geboren worden,
b. welche in den Jahren 1874, 1875, 1876, 1877 oder 1878 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
II. diejenigen Söglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1868 geboren sind,
b. welche in den Jahren 1863, 1864, 1865, 1866 oder 1867 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich wieder geimpft oder wegen Krankheit nicht wieder geimpft).
5. Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie in 4 unter I. und II. bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.
Ebenso wird unentgeltlich, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.
6. Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichmäßig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflgeaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflgemutter deutlich verzeichnet ist.
7. Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angeordneten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen beider der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.
8. Wegen der Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung beziehentlich der Controle der oben unter I. und II. gebachten impfpflichtigen Söglinge wird an die Schulvorsteher besondere Meldung geben.
9. Diejenigen Eltern, Pflgeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1880 impfpflichtigen, beziehentlich wieder impfpflichtigen Kinder und Pflgebefohlenen, wie ihnen freigelegt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1880 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 7. Januar 1881 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, auf dem Rathhause I. Etage, Zimmer Nr. 4 b vorzu- legen, widrigenfalls sie Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben werden.
Leipzig, am 30. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß die hiesigen Leichenfrauen häufig, namentlich in Fällen, wo dritte Personen mit der Vermittlung dieser Bestellung beauftragt worden sind, erst am zweiten oder dritten Tage nach stattgefundenem Todesfall zur Wartung ihres Amtes bestellt worden sind.
Da sich hieraus mannigfaltige Unzuträglichkeiten ergeben haben, verordnen wir hierdurch, daß bei jedem Todesfall die betreffende Leichenfrau direct durch die Hinterlassenen selbst oder die bei diesen unmittelbar bediensteten Personen und im Laufe der ersten 24 Stunden nach eingetretenerm Tode zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu bestellen ist.
Zu widerhandlungen dagegen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bez. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden.
Nachstehend fügen wir noch die Namen der hier verpflichteten Leichenfrauen unter Bezeichnung ihrer Wohnungen und der Districte bei, in welchen sie ihre Functionen auszuüben haben:
I. District (Innere Stadt):
Frau Concordia verm. Friedrich, Neufirchhof Nr. 12, II.
II. District (Nordvorstadt):
begrenzt durch den Ranzhäbler Steinweg, die Frankfurter Straße und Lindenauer Chaussee einerseits und durch die Blücher- und Berliner Straße andererseits.
Frau Vc. Stiefel, Thomassgäßchen Nr. 7, Hof I.
III. District (Westvorstadt):
begrenzt durch den Ranzhäbler Steinweg, die Frankfurter Straße und die Lindenauer Chaussee einerseits und durch den von der Könnemühle hinter der Weststraße hinführenden Abfuhrgraben, sowie den Johannapark, diesen mit umfassend, andererseits:
Frau Johanne Pettag, Neufirchhof Nr. 10, IV.
IV. District (Südvorstadt):
begrenzt durch den vorgedachten Mühlgraben und den Johannapark einerseits und durch den Königplatz, die Windmühlenstraße und den Döner Weg andererseits:
Frau Adelheid Grefchner, Hohe Straße Nr. 10, I.
V. District (Südöstliche Vorstadt, einschließl. des St. Johanniskirchens):
begrenzt durch den Königplatz, die Windmühlenstraße und den Döner Weg einerseits und durch die Johannesgasse und Dresdner Straße andererseits:
Frau Friederike Leonhardt, Rürnberger Straße Nr. 4-5, IV.
VI. District (Nordöstliche Vorstadt):
begrenzt durch die Johannesgasse und Dresdner Straße einerseits und die Blücher- und Berliner Straße andererseits:
Frau Johanna Ritter, Friedrichstraße Nr. 40, II.
Armen-Leichenfrau: Frau Pauline verheh. Schramm, Magazinsgasse Nr. 6, III.
Leipzig, am 24. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,
1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Oetern 1879 und Oetern 1880 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne daß 15. Lebensjahr vollendet zu haben, zu dem Besuche der Fortbildungsschule für Knaben verpflichtet sind;
2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnhaft sind, bei Herrn Director Dr. Bräutigam, sofern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. Störl zu erfolgen hat;
3) daß auch diejenigen Knaben anzumelden sind, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der hiesigen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;
4) daß hier einziehende Knaben, welche Oetern 1878, 1879 und 1880 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, ebenfalls zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirkes anzumelden sind;
5) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherren und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben.
Leipzig, am 29. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehner.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die Mollkestraße östlich der Südstraße auf dem ehemaligen Areal der Immobilien-Gesellschaft zu Leipzig neu pflastern zu lassen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den bezeichneten Straßentract berührende Arbeiten an den Privat-, Gas- und Wasserleitungen und Beschlüssen ungehäuft und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.
Nicht minder werden die Erbgemanten unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Jan. 1877 und vom 29. März 1879 aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder der sonst in den gedachten Bekanntmachungen angedrohten Nachteile die Unterführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen unter den Fußwegen hindurch in die Hauptschleuse der Straße rechtzeitig und spätestens bis zum 20. Mai d. J. zu bewirken.
Leipzig, am 26. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die Fabrikanten der Südstraße zwischen der Köerner- und Schenkendorfstraße, ferner der Kochstraße zwischen der Köerner- und Krudstraße und endlich der Mollkestraße von der Südstraße östlich auf dem ehemaligen Areal der Immobilien-Gesellschaft sollen mit befristeten Steinen gepflastert, die Trottoiranpflasterungen daselbst aus sogenanntem Mosaikpflaster hergestellt und diese Arbeiten an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen bei unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus II. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.
Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Pflasterung der Süd- und Kochstraße betreffend“
versehen ebendasselbe und zwar bis zum 7. Mai d. J. Nachmittags 6 Uhr einzureichen.
Leipzig, am 26. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die zum Umbau der Pontatowstraße in der Vestingstraße hier erforderlichen Eisenconstructionsarbeiten sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen bei unserer Tiefbauverwaltung, Rathhaus II. Etage Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.
Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Eisenconstructionsarbeiten der Pontatowstraße betr.“
versehen, ebendasselbe und zwar bis zum 30. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.
Leipzig, am 29. April 1880.
Des Rathes Deputation.
Wegen Reinigung der Räume bleiben die Stadtkasse und die Stiftungsbuchhalterei für
5. Mai d. J.
geschlossen.
Leipzig, den 1. Mai 1880.
Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Im Auktionslocale des hiesigen königlichen Amtsgerichts (Ecke der Harfortstraße und Pleißengasse) sollen den 7. Mai 1880, Vormittags 10 Uhr circa 240 Meter verschiedene Damen-Valeriot-Stoffe, 100 Paar verschiedene Federhandschuhe und dergl. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.
Leipzig, am 30. April 1880.
Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts daselbst.
L. v. Freygang.